

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **56 (1959)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZEMBER 1959

B. Entscheide kantonalen Behörden

23. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Unterstützungspflicht des Großvaters gegenüber seinen Enkeln. – Bei einem Existenzminimum von monatlich Fr. 630.– und angesichts eines anrechenbaren monatlichen Einkommens von Fr. 1250.– (inkl. angemessener Anrechnung eines Vermögens von Fr. 218 000.–), also bei einem freien Betrag von Fr. 620.– pro Monat, besteht grundsätzlich Unterstützungspflicht, wobei in der Regel ein Drittel der freien Quote für Unterstützungsleistungen in Anspruch genommen werden kann. Verwandtschaftsgrad und völlige Arbeitsunfähigkeit des Pflichten rechtfertigen indessen eine erhebliche Reduktion der Leistung. – Den Parteien steht frei, die Unterstützungsschuld durch Grundpfandverschreibung sicherzustellen. – Die Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse; ändern sie sich, so kann jede Partei die Erhöhung oder Herabsetzung des Unterstützungsbeitrages begehren. – Prämien für über das übliche Maß hinausgehende Lebensversicherungen können bei der Bestimmung der Unterstützung nur teilweise berücksichtigt werden, weil als Kapitalanlage über die normale Sparquote hinausgehend.*

1. Mit Schreiben vom 3. September 1958 stellte die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in Bern das Gesuch, es sei W. F., 1904, in B. gemäß Art. 328/29 ZGB zu verpflichten, zugunsten seiner Großkinder (P., 29.9.1955, und E., 27.8.1957) ab 1. März 1958 einen monatlichen Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 200.– zu bezahlen.

In bezug auf die Begründung des Begehrens wird auf die Akten verwiesen.

2. In der Einvernahme durch das Statthalteramt A. anerkannte W. F. grundsätzlich seine Unterstützungspflicht und erklärte sich bereit, zu einer für ihn annehmbaren Lösung Hand zu bieten. Doch könne er trotz seines der Gesuchstellerin gegenüber abgegebenen Versprechens, monatlich Fr. 40.– für seine beiden Großkinder zu bezahlen, zur Zeit nichts leisten. Von seinem steuerbaren Einkommen pro 1957 von Fr. 17 268.65 seien nämlich noch folgende Beträge abzuziehen:

diverse Lebensversicherungsprämien	Fr. 6 516.15	
Steuern (Gemeinde-, Staats- und Wehrsteuer) . .	» 1 943.65	
AHV-Beiträge	» 680.—	» 9 139.80
		<hr/>
		Fr. 8 128.85

In Abzug komme ferner das Schulgeld in B. für seine 1941 geborene Tochter, und aus dem verbleibenden Nettoeinkommen müsse er außerdem noch fortlaufend bei der Kantonalbank B. monatlich etwa Fr. 500.– für die von den Teilzahlungskäufern nicht eingelöst und deshalb wieder an die Bank zurückgekommenen Wechsel bezahlen. Er könne somit für den Unterhalt seiner dreiköpfigen Familie nur mit einem Einkommen von netto Fr. 5000.– rechnen. Schließlich stellte F. in Aussicht, er werde wenn nötig durch seinen Anwalt, Dr. M., noch detaillierte Unterlagen und Belege zu den Akten geben.

Zur weitem Abklärung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse verlangte der Bezirksstatthalter mit Schreiben vom 16. März 1959 vom Vertreter des F. entsprechende Unterlagen über die bestehenden Verpflichtungen (Konto-Korrent-Kredite), das heißt Bescheinigungen über den Stand der Schuld und der dafür haftenden Sicherheiten sowie eine Geschäftsbilanz pro 1958 und nahm auch Einsicht in die Steuerakten der Steuerverwaltung.

Da die verlangten ergänzenden Unterlagen auf sich warten ließen, und weil die Gesuchstellerin in der Folge auf einen Entscheid drängte, übermittelte das Statthalteramt A. die unvollständigen Akten der Direktion des Innern. Diese ersuchte das Kantonale Armensekretariat, den Entwurf zu einem Direktionsentscheid auszuarbeiten. Im Anschluß an die Zustellung der Akten teilte der Bezirksstatthalter noch mit, F. habe einen Schlaganfall erlitten und befinde sich zur Zeit im Spital.

3. Am 24. Juni 1959 gab das mit der Ausarbeitung eines Entscheides beauftragte Armensekretariat der Gesuchstellerin vom statthalterlichen Untersuchungsergebnis Kenntnis und führte unter anderem aus:

« Angesichts der geschilderten finanziellen Verhältnisse des Petenten möchten wir Ihnen empfehlen, das Begehren angemessen zu reduzieren. Dabei wollen Sie auch dem Umstand Rechnung tragen, daß es sich bei F. um den Großvater der beiden Kinder, die Sie unterstützen, handelt. Hinzu kommt nun noch, daß sich Großvater F. vom 4. bis 16. April 1959 wegen eines erlittenen Schlaganfalls im Spital befand; wir verweisen auf das beiliegende Spitalzeugnis. »

Die Gesuchstellerin sah jedoch von einem Änderungsantrag ab und verwies auf ihr eingangs erwähntes Festsetzungsbegehren.

4. In der Folge war das Kantonale Armensekretariat im Sinne der das Verwandtenunterstützungsverfahren beherrschenden *Offizialmaxime* um die Vervollständigung der Akten bemüht. Es verhandelte zu diesem Zwecke mehrfach mit dem Vertreter des ins Recht gefaßten Großvaters und empfahl Dr. M., bei der Gesuchstellerin in Bern vorzusprechen, um eventuell in mündlichen Verhandlungen einen vorläufigen Rückzug oder eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Reduktion des Begehrens zu erwirken.

Am 12. August 1959 berichtete Dr. M. über seine Vorsprache bei der Fürsorgedirektion Bern. Die Parteien hätten sich grundsätzlich auf die hypothekarische Sicherstellung eines allfälligen Rückerstattungsanspruches aus Armenunterstützung des Sohnes E. F. bzw. dessen beiden Kinder P. und E. geeinigt. Leider habe sein Klient nachträglich dagegen schwerste Bedenken geäußert. Dieser Gesinnungswandel sei weitgehend auf den stark erschütterten Gesundheitszustand des F. zurückzuführen. Da sein Klient so oder anders über keine flüssigen Mittel verfüge, die ihm gestatten würden, jetzt irgendeinen Beitrag zu zahlen, scheine es zweckmäßiger, vorläufig die Höhe des zu leistenden monatlichen Unterstützungsbei-

trages festzusetzen und anschließend die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen, statt – wie zuerst in Aussicht genommen worden sei – eine Sicherheitshypothek von Fr. 10 000.– zu errichten und dann erst später auf Grund der gemachten Aufwendungen die Zahlungspflicht der Höhe nach zu fixieren. Falls dem Gesuch der Fürsorgebehörde überhaupt Folge gegeben werde, so sollte der Unterstützungsbeitrag angesichts der gegebenen Verhältnisse vorläufig Fr. 40.– pro Monat nicht übersteigen. In bezug auf Einzelheiten wird auf das bei den Akten liegende Schreiben des Dr. M. vom 12. August 1959 verwiesen.

Das Kantonale Armensekretariat gab der Gesuchstellerin von dieser Zuschrift Kenntnis und ersuchte sie, die Angelegenheit auf Grund der neuen Situation nochmals zu prüfen und zu berichten, ob sie ihr Begehren unter diesen Umständen zurückziehe oder in reduziertem Umfang aufrecht erhalte.

Am 1. September 1959 erklärte sich die Gesuchstellerin bereit, einen Entscheid in reduziertem Umfang zu gewärtigen. Sache der Verhandlung mit dem Anwalt des F. sei es dann, den Modus der Bezahlung der aufgelaufenen Schuld zu finden.

Schließlich wurde Dr. M. seitens des Armensekretariats nochmals aufgefordert, die fehlenden Unterlagen beizubringen, sonst müsse auf Grund der unvollständigen Akten entschieden werden. Dieser Aufforderung ist er am 10. September 1959 nur zum Teil nachgekommen. Da die Geschäftsbilanz pro 1958 nach wie vor aussteht, wird nunmehr auf Grund der vorliegenden Akten und Unterlagen entschieden.

Erwägungen:

1. Die Unterstützungspflicht des Großvaters seinen beiden Enkelkindern gegenüber ist unbestritten. Es ist daher nur noch zu prüfen, ob und allenfalls in welcher Höhe ihm ein Verwandtenunterstützungsbeitrag zugemutet werden kann.

a) W. F. betreibt in B. eine mechanische Schreinerei. Sein steuerbares <i>Einkommen</i> betrug per 1. Januar 1958	Fr. 15 378.—
und errechnet sich gemäß eingesehener Steuererklärung wie folgt:	
Berufseinkommen als Selbständigerwerbender . .	Fr. 6 861.—
Miet- und Pachtzinseinnahmen	» 18 798.—
Miete der eigenen Wohnung und Geschäftsräume (zusammen)	» 3 242.—
Privat-Autospesenanteil	» 1 000.—
Abzüge (Schuldzinsen, Liegenschaftsunterhalt, Versicherungsbeiträge, Sozialabzüge) . . .	» 14 523.—
	Fr. 15 378.—

Demgegenüber belief sich das Vermögen auf Fr. 218 558.–.

Von diesen seitens der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Steuerfaktoren ist, da die Steuererklärung für die Staatssteuer 1959 noch nicht vorliegt, bei der Bemessung des Verwandtenunterstützungsbeitrages auszugehen.

Was zunächst den fiktiven Mietwert der eigenen Wohnung und Geschäftsräume von Fr. 3242.– anbelangt, so ist dieser Betrag – weil er kein tatsächliches Einkommen darstellt und der Wert der Liegenschaft beim Vermögen erfaßt wird – nicht zu berücksichtigen. Sodann fragt es sich, ob F. vom übrigen Nettoeinkom-

men für Lebensversicherungen, Steuern, AHV-Beiträge usw. zusätzlich etwas abziehen kann.

Lebensversicherungsprämien: In Lehre und Praxis ist anerkannt, daß eine gewisse Altersvorsorge in Form von Versicherungen den Vorrang vor der Unterstützungspflicht beanspruchen darf. Die von F. abgeschlossenen Lebensversicherungen über ein Kapital von Fr. 90 000.— mit jährlichen Prämienzahlungen von rund Fr. 6200.— gehen nun allerdings über das übliche Maß hinaus und sind, neben den Leistungen der AHV, auch für die Fristung eines angenehmen Lebensabends nicht unbedingt erforderlich. Sie stellen eigentlich eine Kapitalanlage dar, die über die normale Sparquote hinausgeht und deshalb den Vorrang vor der Unterstützungspflicht nicht mehr voll beanspruchen kann.

Die von F. in Abzug gebrachten Prämien für Lebensversicherungen in Höhe von Fr. 6200.— können somit bei der Bestimmung der Unterstützungsleistung nur teilweise berücksichtigt werden. Und zwar rechtfertigt es sich, die Hälfte des Betrages (Fr. 3100.—) als nicht abzugsberechtigt zu erklären.

Steuern und AHV-Beiträge: In der Gewinn- und Verlustrechnung 1957, die der Steuererklärung zugrunde lag, figurierten zur Ermittlung des Betriebsgewinnes 1957 unter anderem folgende Aufwandsposten:

Löhne, Beiträge, Versicherungen	Fr. 12 136.—
Autokosten, Reparaturen, Steuern usw.	Fr. 6 382.—

Ohne Zweifel sind in diesen Beträgen die Steuern (Gemeinde-, Staats- und Wehrsteuer) sowie die AHV-Beiträge bereits enthalten. Sie nochmals vom Einkommen abzuziehen – wie dies F. tun will –, ist nicht statthaft.

Das *Schulgeld* für die Tochter V. beträgt – nach einer nachträglich beigebrachten Rechnung – für 1958/60 Fr. 391.— pro Quartal oder etwa Fr. 1500.— jährlich. Angesichts des Abzugs für minderjährige Kinder bei der Staatssteuer von Fr. 500.— geht es nicht an, den gesamten Betrag abzuziehen. Vielmehr verbleiben als abzugsberechtigt bloß Fr. 1000.—, um die sich das Einkommen weiter vermindert.

Daß F. noch fortlaufend bei der Bank monatlich etwa Fr. 500.— für die von den Teilzahlungskäufern nicht eingelöst und deshalb wieder an die Bank zurückgekommenen Wechsel bezahlen müsse, ist nicht nachgewiesen. Ein weiterer Abzug kommt deshalb nicht in Frage.

Auf Grund vorstehender Ausführungen sind vom steuerbaren Einkommen von	Fr. 15 378.—
abzuziehen:	
der Mietwert der eigenen Wohnung und Geschäftsräume	Fr. 3 242.— »
für Lebensversicherungen	» 3 100.—
das Schulgeld für die Tochter	» 1 000.— » 7 342.—
Es verbleibt somit ein Nettoeinkommen von	<u>Fr. 8 036.—</u>

b) Nun stellt sich ferner die Frage, wie weit sich F. auch sein *Vermögen* von Fr. 218 558.— unter Berücksichtigung seines Alters und der Lebenserwartung nach Piccard anrechnen lassen muß. Diese Anrechnung erfolgt in der Weise, daß das

Vermögen nach einem bestimmten Schlüssel in Einkommen verwandelt wird. Und zwar beträgt die Umwandlungsquote bei einem Alter des Unterstützungspflichtigen von 55 Jahren und bei einer Lebenserwartung von 19 Jahren $\frac{1}{31}$. $\frac{1}{31}$ von Fr. 218 558.— ergibt Fr. 7050.—, welche dem Einkommen zuzuschlagen sind.

Obwohl wegen bestehender Gütertrennung ein Teil des Vermögens auf die Ehefrau entfällt, muß vom Betrag von Fr. 218 558.— ausgegangen werden. Dies rechtfertigt sich aus der Erwägung heraus, daß die Ehefrau nach ZGB unter jedem Güterstand einen angemessenen Beitrag an die ehelichen Lasten zu leisten hat (vgl. für die Gütertrennung Art. 246 ZGB); ihr Einkommen aus dem Vermögen macht ihr dies möglich.

c) Der Bemessung des Verwandtenunterstützungsbeitrages wird somit unter Anrechnung des Vermögens (Fr. 7050.—) ein jährliches Nettoeinkommen von rund Fr. 15 000.— oder von monatlich Fr. 1250.— zugrunde gelegt.

Das Existenzminimum (Nahrung, Kleidung, Wäsche sowie deren Instandhaltung, Heizung, Körperpflege und Kultur) beträgt für Familie F. (Ehepaar mit einem Kind über 16 Jahren) monatlich Fr. 580.—. Da der Pflichtige laufend in ärztlicher Behandlung steht, rechtfertigt es sich, für die dadurch bedingten Mehrkosten Fr. 50.— einzusetzen. Um diesen Zuschlag für Krankheit erhöht sich das effektive Existenzminimum auf Fr. 630.—.

Allfälligen weiteren Zuschlägen für Sozialauslagen ist bereits Rechnung getragen worden.

Bis zum anrechenbaren Einkommen von Fr. 1250.— verbleibt somit ein freier Betrag von Fr. 620.—, der grundsätzlich für die Verwandtenunterstützung herangezogen werden könnte.

Von der Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum wird nach konstanter Praxis in der Regel nur ein Drittel für Unterstützungsleistungen beansprucht. Im vorliegenden Fall beträgt die verfügbare Quote Fr. 620.—; $\frac{1}{3}$ hiervon ergibt etwa Fr. 210.—, so daß dem Begehren der Gesuchstellerin in vollem Umfange entsprochen werden könnte.

Die Zuspreehung des vollen Betrages bedeutete nun aber für den Pflichtigen eine Härte. Denn einmal handelt es sich bei ihm um den Großvater, der nur deshalb in Anspruch genommen wird, weil sein pflichtvergessener Sohn der primären väterlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Sodann ist zu berücksichtigen, daß F. laufend in spezialärztlicher Behandlung steht und 100%ig arbeitsunfähig ist. Es rechtfertigt sich daher, einen etwas largeren Maßstab anzuwenden und den Unterstützungsbeitrag mit Rücksicht auf die gesamten Umstände auf Fr. 70.— pro Monat festzusetzen und zwar rückwirkend ab 1. März 1958.

Dabei bleibt es den Parteien unbenommen, die Unterstützungsschuld angesichts des illiquiden Vermögens des Pflichtigen durch eine zinslose Grundpfandverschreibung (sog. Sicherheitshypothek) sicherzustellen.

Auf jeden Fall erfolgt die Festsetzung des Unterstützungsbeitrages unter der Voraussetzung gleichbleibender Verhältnisse (*clausula rebus sic stantibus*). Ändern sich die Verhältnisse — sei es auf seiten des Pflichtigen oder der Berechtigten — so steht es beiden Parteien frei, ein Begehren auf Erhöhung oder Herabsetzung des Unterstützungsbeitrages einzureichen.

2. Das Verwandtenunterstützungsverfahren als Administrativverfahren ist im Kanton Baselland kostenlos. Es werden daher auch keine außerordentlichen Kosten (Anwaltskosten) zugesprochen, obwohl eine Vertretung grundsätzlich zulässig ist.

(Entscheidung der Direktion des Innern des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Oktober 1959.)

24. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Für seine Behauptung, der Unterstützungsansprecher verfüge über Vermögen und befinde sich nicht in einer Notlage, ist der Unterstützungspflichtige beweispflichtig.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 27. Mai 1959 W. W., geb. 1912, Régleur in B., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, seiner Mutter, Frau L. W., geb. 1889, verwitwet, wohnhaft in B., ab 1. Mai 1959 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.– zu entrichten. Diesen Entscheid hat W. W., vertreten durch Fürsprecher W. T., rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er beantragt Abweisung der Klage seiner Mutter, da diese noch über Vermögen verfüge und nicht unterstützungsbedürftig sei. Die Klägerin und ihr Beistand schließen auf kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Der Rekurrent bestreitet nicht, daß ihm seine Einkommensverhältnisse gestatten, seiner Mutter den ihm im erstinstanzlichen Entscheide zugemuteten Unterstützungsbeitrag zu entrichten. Unbestritten ist ferner, daß die Klägerin einen regelmäßigen Zuschuß zu ihrem bescheidenen Renteneinkommen benötigt. Der Rekurrent macht indessen geltend, seine Mutter verfüge noch über Vermögen; sie habe zuerst dieses aufzuzehren, bevor sie von Angehörigen Unterstützungsbeiträge fordern könne. Lediglich dieser Punkt ist zwischen den Parteien in oberer Instanz noch streitig.

2. Gemäß Art. 8 ZGB trägt der Rekurrent die Beweislast für die Richtigkeit seiner Behauptung. Das in oberer Instanz durchgeführte Beweisverfahren hat folgendes ergeben: Die vom Rekurrenten angerufene Zeugin Frau P. will früher einmal von der Klägerin erfahren haben, daß diese noch über ein kleines Vermögen verfüge; die Klägerin habe die Zeugin damals gefragt, wie sie ihr Vermögen wohl anlegen müsse, damit ihr Sohn – der heutige Rekurrent – davon nichts erhalte. Von diesem Gespräch gab die Zeugin dem Rekurrenten etwa anfangs 1959 Kenntnis. Die Klägerin bestreitet, sich der Zeugin gegenüber in dieser Weise geäußert zu haben; sie hätte – wie sie sagt – überhaupt keinen Anlaß gehabt, mit einer ihr ziemlich fremden Frau, wie die Zeugin es sei, über ihre finanziellen Angelegenheiten zu sprechen.

Irgendwelche weiteren Beweismittel, die für die eine oder die andere Darstellung sprechen würden, liegen nicht vor und sind auch von keiner der Parteien angerufen worden. In ihrer letzten Steuererklärung hat die Klägerin kein Vermögen deklariert.

Ob das fragliche Gespräch zwischen der Klägerin und der Zeugin stattgefunden hat oder nicht, ist für den Entscheid nicht ausschlaggebend. Selbst wenn nämlich die Klägerin vor Jahren über ein kleines Vermögen, vielleicht über einige tausend Franken, verfügt hätte, so wäre damit in keiner Weise dargetan, daß dieses Vermögen auch heute noch vorhanden sei. Gerade weil das der Klägerin

zustehende Renteneinkommen ungenügend ist, erscheint es als naheliegend, daß sie ein allfälliges kleines Vermögen nach und nach aufgebraucht hätte. Der dem Rekurrenten obliegende Beweis dafür, daß seine Mutter *gegenwärtig* noch über Vermögen verfüge, ist somit auf jeden Fall gescheitert.

3. Nach dem Angeführten ist der erstinstanzliche Entscheid zu bestätigen. Als unterliegende Partei hat der Rekurrent die oberinstanzlichen-Verfahrenskosten zu tragen und der Klägerin bzw. deren Beistand, der von M. zu den in B. am 24. Juli 1959 durchgeführten Einvernahmen gereist ist, eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. August 1959.)

25. Unterhaltspflicht. *Für Unterhaltsansprüche, die höchstens ein Jahr zurückliegen, ist unter das Existenzminimum des Schuldners zu pfänden, auch wenn er dadurch in eine Notlage geraten sollte.*

1. In der Alimentenbetreibung E. Nr. 1808 der Kinder G. gegen ihren Vater, Hilfsarbeiter H. G., E. errechnete das Betreibungsamt E. folgendes Existenzminimum des Schuldners:

Lebenskosten für Eheleute	Fr. 300. —
Lebenskosten für ein Kind	» 50. —
Wohnungsmiete	» 60. —
Heizung und Beleuchtung	» 52. —
Krankenkasse und Versicherungen	» 25. —
Auswärtige Verpflegung, Kleiderverbrauch	» 30. —
Möbelabzahlungen	» 50. —
	<hr/>
	Fr. 567. —

Da der Lohn des Schuldners monatlich nur Fr. 485.— beträgt, stellte es den Gläubigern am 21. September 1959 einen Verlustschein aus.

Die Gläubiger verlangen Pfändung unter das Existenzminimum. Das Betreibungsamt und der Vormund des Schuldners verweisen auf die gemachten Erhebungen.

2. Die Inhaberin der elterlichen Gewalt der Kinder G., Frau L. S., hat die Fürsorgedirektion des Kantons Bern am 15. Februar 1957 zum Inkasso der ihr zustehenden Alimentenforderungen ermächtigt. Die Fürsorgedirektion macht überdies geltend, sie habe bereits Fr. 30 000.— an den Unterhalt der Familie G. geleistet. Die Legitimation zur Beschwerde ist somit ausgewiesen. Die Beschwerde wurde rechtzeitig eingereicht. Da der Vormund des Schuldners ebenfalls in E. wohnt, war das Betreibungsamt E. zur Durchführung der gesamten Betreibung zuständig.

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für Unterhaltsansprüche unter das Existenzminimum des Schuldners zu pfänden; BGE 54 III 55, 62 III 90 u. a. Man will vermeiden, daß die Unterhaltsgläubiger schlechter gestellt werden als der Schuldner oder die öffentliche Unterstützung mehr in Anspruch nehmen müssen als dieser. Daß eine solche Pfändung unter das Existenzminimum dazu führen kann, daß sich auch der Alimentenschuldner an die Armenbehörden wenden muß, wird dabei in Kauf genommen. Es ist auch nicht zu verneinen, daß das Existenzminimum namentlich in Städten sehr large berechnet wird.